

[REDACTED]

[REDACTED]

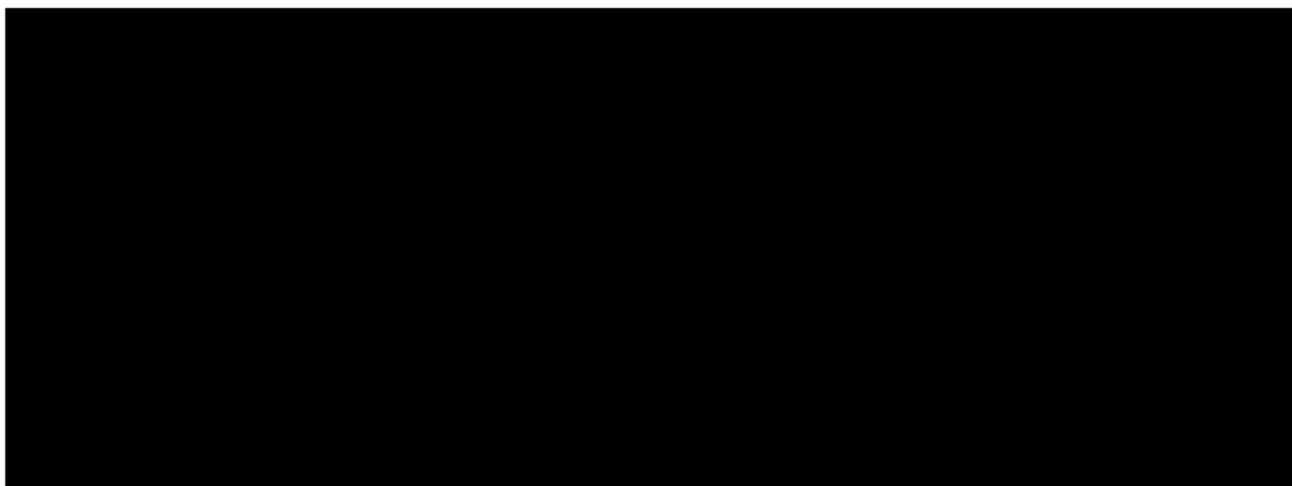
[REDACTED] am 12.08.2022

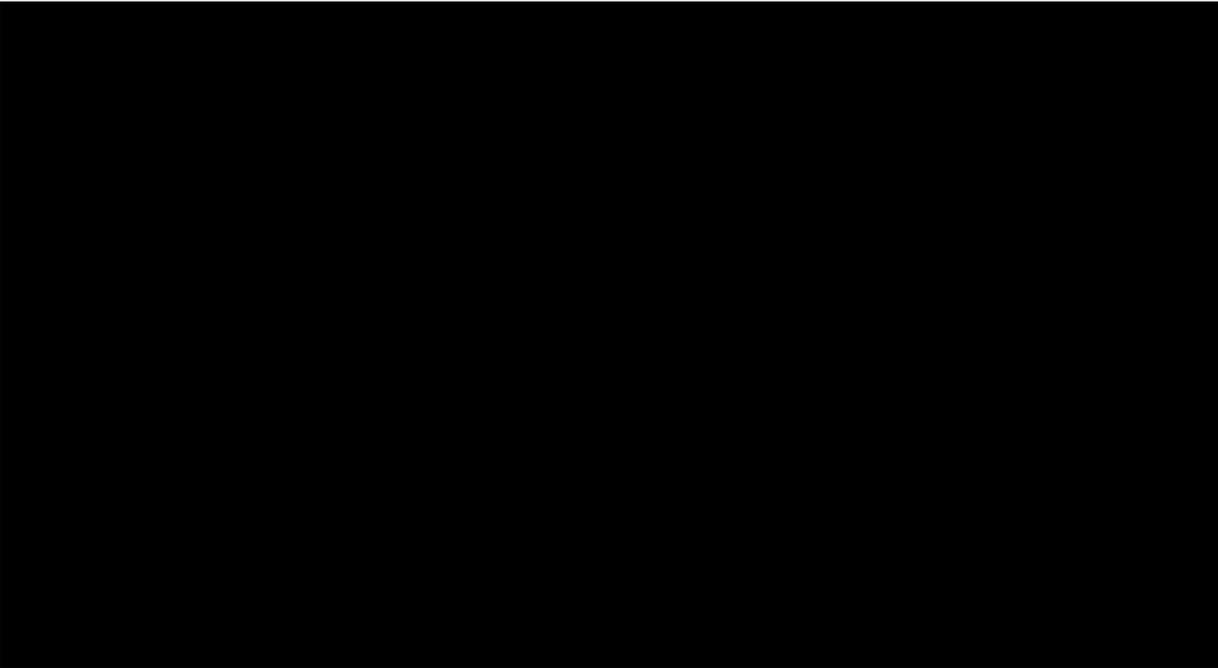
Rechtssache [REDACTED] – Google Fonts Datenschutzverletzung;  
(Unterlassung, Schadenersatz, Antrag auf Datenschutz-Auskunft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir Ihnen anzuzeigen, dass mich [REDACTED] mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und berufe mich auf die erteilte Vollmacht (§ 30 Abs 2 ZPO).

Meine Mandantin hat die von Ihnen betriebene Internetseite/Homepage [REDACTED] aufgerufen. Als Betreiber sind Sie in Bezug auf diese Webseite „Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und haben als solcher die Bestimmungen der Art 24, Art 25 DSGVO und Art 32 DSGVO zu beachten. Nach dem Aufruf Ihrer Webseite musste meine Mandantin feststellen, dass Sie **ohne ihre Zustimmung ihre IP-Adresse [REDACTED] an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet haben**. Damit haben Sie diesem ausländischen Unternehmen mitgeteilt, welche IP-Adresse zu welcher Zeit auf welcher (Ihrer) Homepage war. Den Aufruf Ihrer Webseite und die unbefugte Weitergabe der IP-Adresse meiner Mandantin kann sie (unter anderem) mit Screenshots beweisen:





Die IP-Adresse meiner Mandantin stellt ein personenbezogenes Datum im Sinn des Art 4 Z 1 DSGVO dar (EuGH 19.10.2016, C-582/14). Darauf, ob Sie oder Google die IP-Adresse tatsächlich mit meiner Mandantin verknüpfen können, kommt es nicht an – es reicht die vorliegende **abstrakte Möglichkeit** der Bestimmbarkeit der Person hinter der IP-Adresse (EuGH 19.10.2016, C-582/14: „*anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt*“).

Diese unbefugte Datenweitergabe stellt eine Verletzung des Grundrechts meiner Mandantin auf Datenschutz und ganz konkret eine unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 5 Abs 1 lit f DSGVO sowie einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 lit a und lit f DSGVO dar. Sie haben die IP-Adresse meiner Mandantin nämlich nicht „*in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung („Integrität und Vertraulichkeit“)*.“ Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung von Art 2 § 11 DSG gemäß Art 83 DSGVO erhebliche Geldbußen verhängen.

Zwar mag es sein, dass Sie wegen Unkenntnis der technischen Hintergründe oder der Rechtslage den Datenschutz meiner Mandantin nicht absichtlich oder vorsätzlich verletzt haben. Als Verantwortliche/r gem. Art 4 Z 7 DSGVO haben Sie es jedoch zumindest fahrlässig unterlassen, gemäß Art 25 DSGVO „*datenschutzfreundliche Voreinstellungen*“ zu implementieren und gemäß Art 32 DSGVO die „*Sicherheit der Verarbeitung*“ zu gewährleisten, obwohl dies möglich und geboten gewesen wäre. Diverse Anleitungen zur lokalen Einbindung von Schriftarten auf Webseiten gibt es im Internet (auch mit Verweis auf die entsprechenden Verpflichtungen des Webseitenbetreibers) **seit Jahren** zuhauf.

Wenn Sie glauben, jemand anderer sei schuld (wenn Sie zB eine Firma mit Erstellung oder Betreuung der Webseite beauftragt hatten), muss ihnen diese/r den Schaden vielleicht ersetzen (Regress). Das ändert aber nichts an den Ansprüchen meiner Mandantin gegen Sie als „*Verantwortliche/r*“ für Ihre Webseite im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO.

Die in Ihrem Fall missachtete Verpflichtung zur Implementierung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen gemäß **Art 25 DSGVO** und zur Gewährleistung der „*Sicherheit der Verarbeitung*“ personenbezogener Daten gemäß **Art 32 DSGVO** besteht **seit 2018**. Meine Mandantin bedauert, wenn Sie von diesem Fehler auf Ihrer Homepage überrascht sind und Berufs- und Interessensvertretungen es **mehr als vier Jahre** verabsäumt haben, Sie ausreichend zu informieren.

Meine Mandantin hat aus der von Ihnen durchgeführten Datenverarbeitung bzw. aufgrund der vorliegenden Datenschutzverletzung folgende Ansprüche:

**1. Anspruch auf Unterlassung gemäß Art 17 iVm Art 79 DSGVO:**

Wiederholungsgefahr wird nicht dadurch ausgeräumt, dass Sie die Webseite frzumtobel.com ab nun so einrichten, dass die Kundgabe der IP-Adresse der Webseitenbesucher an „*Google*“ nicht mehr stattfindet, weil Wiederholungsgefahr laut ständiger Judikatur nur durch einen vollstreckbaren Unterlassungstitel beseitigt werden kann. „Die bloße Zusage ... reicht im allgemeinen nicht aus, vor allem dann nicht, wenn die Erklärung unter dem Druck eines drohenden Prozesses abgegeben wird“ (OGH 06.11.1990 4 Ob 155/90).

Vertragliche Zusicherung und tatsächliche Unterlassung würde meiner Mandantin jedoch genügen, weil der Schadenersatzanspruch im Bereich der DSGVO präventiv wirkt (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k).

Zwar sind Sie nicht der einzige Webseitenbetreiber, der seine Pflichten vernachlässigt hat. Jedoch rechtfertigt ein Unrecht kein anderes und außerdem ist die vorliegende Datenschutzverletzung in gerade diesem Fall umso gravierender, je mehr Webseiten die DSGVO missachten und Daten an ein und denselben Konzern weiterleiten.

## 2. **Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art 82 Abs 1 DSGVO:**

Der erfolgte Kontrollverlust über ein personenbezogenes Datum an „Google“, also ein Unternehmen, das bekanntermaßen massenhaft Daten über seine Nutzer sammelt, verursacht meiner Mandantin erhebliches Unwohlsein und nervt sie massiv. Die Datenweitergabe an gerade ein solches Unternehmen stellt für meine Mandantin einen tatsächlichen und spürbaren Nachteil dar.

Aus dem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 23.6.2021 (6 Ob 56/21k, [163ff]) können Sie ersehen, dass in Österreich höchstgerichtlich ein auf Art 82 Abs 1 DSGVO gestützter immaterieller (Straf-) Schadenersatz auch ohne psychische Beeinträchtigung bejaht wurde. Artikel 82 DSGVO verlangt weder „*psychische Beeinträchtigung*“ noch „*tiefe Verunsicherung*“ (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [173]). Dies gebietet der Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts (das in Ihrem Fall bisher leider klar ineffektiv war). Auch hielt der OGH fest, dass „*mit Recht in diesem Zusammenhang betont wird, dass eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Gefühlswelt nicht zu fordern sein wird, und zwar allein schon deshalb nicht, weil ErwGr 146 S 3 zur DSGVO eine weite Auslegung des Begriffs „des Schadens“ fordert, ohne dabei zwischen materiellen und immateriellen Nachteilen zu differenzieren*“ ... „*Der Umstand, dass der Unionsgesetzgeber bewusst auf einer weiten Auslegung des (ohnedies schon weit ausgestalteten) Schadensbegriffs nach Art 82 Abs 1 DSGVO bestanden hat, legt den Schluss nahe, dass hier grundsätzlich auch ideelle Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen*“ (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [167f]).

Einen gleichgelagerten Fall wie den hier vorliegenden, hat das Landgericht München entschieden: Wenn Sie sich das (rechtskräftige) Urteil vom 20. Jänner 2022 zur Geschäftszahl 3 O 17493/20 („*google fonts*“) durchlesen, werden Sie erkennen, dass Ihr Fall dem dort klagsgegenständlichen gleicht. Wenn auch ohne pauschale Allgemeingültigkeit, beachten Sie unter Punkt III. des Urteils den EUR 100,00 Schadenersatzanspruch, der nicht auf deutschem Recht, sondern auf dem erwähnten, auch in Österreich geltenden Art 82 Abs 1 DSGVO beruht.

Meine Mandantin bewertet Ihren Schadenersatzanspruch mit genau **EUR 100,00**, weil in dem oben erwähnten Urteil (3 O 17493/20), das einen genau gleichgelagerten Fall wie den Ihren betraf, ein immaterieller Schadenersatzanspruch von EUR 100,00, gestützt auf Art 82 Abs 1 DSGVO, der Höhe nach für angemessen erachtet wurde. Der österreichische OGH urteilte im Hinblick auf Ersatz immateriellen Schadens nach Art 82 Abs 1 DSGVO, dass „*Erwägungsgrund 146 der DSGVO dafürspricht, dass der Schadenersatz nicht zu knapp zu bemessen ist; Der Schadenersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung enthalten zu können*“ (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [171]).

## 3. **Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung:**

Die Kosten der Rechtsverfolgung bzw meines Einschreitens haben Sie durch die eigenmächtige Datenweitergabe rechtswidrig und schuldhaft verursacht, weshalb Sie meiner Mandantin diese Kosten gem §§ 1293ff ABGB zu ersetzen haben. Außerdem hätte meine Mandantin auch sogleich klagen können, weshalb Sie den Ersatz der Kosten meines Einschreitens auch gemäß §§1035ff ABGB schulden.

## 4. **Anspruch auf Auskunft über die Datenverarbeitung gemäß Art 15 DSGVO:**

Meine Mandantin stellt hiermit den Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung entsprechend dem beiliegenden Auskunftsbegehren-Formular, die Sie als „*Verantwortlicher*“ grundsätzlich **binnen einem Monat** zu erteilen haben. Der Oberste Gerichtshof Österreichs urteilte, dass fehlende oder verspätete Auskunft einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz in Höhe von EUR 500,00 begründen kann (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k). Außerdem kann die Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung von Art 2 § 11 DSG bei nicht rechtzeitiger, falscher oder unvollständiger Auskunft gemäß Art 83 Abs 5 lit b DSGVO Geldbußen verhängen, die den Schadenersatzanspruch (insbesondere bei Unternehmen) weit übersteigen können. Die Identität meiner Mandantin können Sie durch Einsicht in deren Ausweis sowie die elektronisch signierte Vollmacht auf [REDACTED] legitimation prüfen.

Vermutlich kennen Sie meine Mandantin ebenso wenig, wie viele andere Ihrer Webseitenbesucher. Sie haben sich mit Ihrer Webseite selbst aktiv an die Öffentlichkeit gewandt und meine Mandantin hat diese Webseite als Teil der Öffentlichkeit

aufgerufen. Es wäre daher nicht aussichtsreich zu behaupten, meine Mandantin hätte auf Ihrer Webseite nichts verloren gehabt oder sich durch deren Aufruf gar selbst geschädigt. Beispielsweise können Verkehrsteilnehmer, die unter Missachtung der StVO einen Schaden bewirken, sich auch nicht damit verantworten, die Gegenseite habe keinen ausreichenden Grund gehabt, auf gerade dieser Straße zu sein.

Obwohl meine Mandantin dieser nachlässige Umgang mit dem Thema Datenschutz massiv nervt, ist ihr auch bewusst, dass Sie vermutlich nicht in böser Absicht gehandelt haben. Deshalb behält sie sich den Klagsweg und den Weg zur Datenschutzbehörde vorerst vor.

Im Hinblick auf die durchaus differenzierte Rechtsprechung in diesem Bereich schlägt meine Mandantin vor nachfolgenden

## Vergleich

- I. „Sie anerkennen den Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 100,00 und verpflichten sich zum Ersatz der pauschalierten Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 90,00. Durch Zahlung von **EUR 190,00** auf mein Kanzleikonto IBAN [REDACTED] unter Angabe des Verwendungszwecks „*Vergleich*“ so rechtzeitig, dass die Zahlung **binnen 14 Tagen** ab Datum dieses Schreibens eingeht, erklären Sie, in Hinkunft keine personenbezogenen Daten meiner Mandantin, ohne deren Einwilligung oder sonstiger Rechtsgrundlage an Dritte zu übermitteln.
- II. Die Zahlung wird zum Zweck des **vollständigen Ersatzes** des Schadens und der Aufwendungen meiner Mandantin geleistet. Damit sind **alle Ansprüche** aus dieser Datenschutzverletzung **bereinigt und verglichen**.
- III. Wenn Sie durch Zahlung Verantwortung für Ihre fehlerhafte Webseite übernehmen, geht meine Mandantin davon aus, dass Ihnen bloß ein Fehler unterlaufen ist, weshalb diesfalls auch der unter Punkt 4. gestellte Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung als zurückgezogen gilt.
- IV. Die Überweisungsbestätigung ist Ihr Nachweis, dass der Vergleich geschlossen wurde – es bedarf daher keiner weiteren Bestätigung meinerseits oder meiner Mandantin. Durch rechtzeitige Zahlung ist diese Sache **vollumfänglich und endgültig erledigt.**“

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die meine Mandantin ihre Ansprüche stützt, sind in diesem Schreiben ausreichend angeführt, weshalb ich Sie ersuche, sich bei rechtlichen Unklarheiten an den/die Anwalt/Anwältin Ihres Vertrauens zu wenden. Technische Hilfestellung wiederum kann ich nicht anbieten, weil dies nicht mein Metier ist.

Ich erkläre, nur in diesem Fall bezüglich Ihrer Webseite beauftragt worden zu sein – Sie haben jedenfalls keine weiteren ähnlichen Schreiben von mir oder meiner Mandantin zu erwarten. Sollten Sie jedoch dem angebotenen Vergleich nicht zustimmen, hält meine Mandantin ihren Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung gemäß Art 15 DSGVO aufrecht und habe ich ihr geraten, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben und auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Antrag auf AUSKUNFT gemäß Art. 15 DSGVO**  
**Request for Access (Article 15 GDPR)**

Stand: April 2020 / Last changed: April 2020

**Antragssteller / Applicant:**

Name / Name:

Anschrift / Postal address:

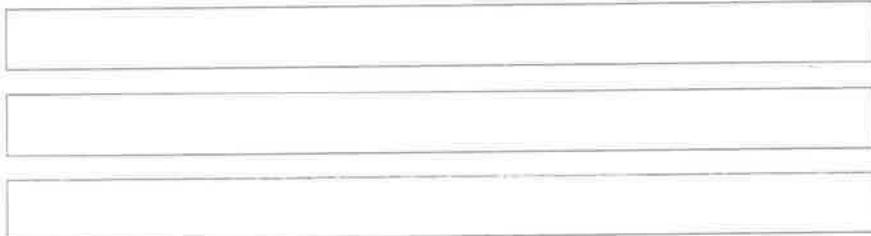


**Verantwortlicher / Controller:**

Name / Name:

siehe beigefügtes Schreiben

Anschrift / Postal address:



Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich gemäß Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, DSGVO) einen Antrag auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten.

Ich begehre eine Auskunft gemäß Abs. 1 und 2.

Ich begehre zusätzlich eine Kopie der personenbezogenen Daten gemäß Abs. 3.

**Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person**

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;

- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

*Dear Sirs,*

*I hereby request access to my personal data pursuant to Article 15 Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation).*

*I request access to my personal data pursuant to Paragraph 1 und 2.*

*Additionally, I request a copy of the personal data undergoing processing pursuant to Paragraph 3.*